

Reglement über die Vermietung des Clubhauses



1. Benutzungsrecht

Das Clubhaus des Kanu-Club Zürcher Unterland (nachfolgend KCZU genannt) kann für Private Anlässe an Clubmitglieder oder an Dritte (Nichtmitglieder) weitervermietet werden. Über die Vermietung entscheidet der Vorstand. Die Clubhausverantwortlichen amten im Namen des Vorstandes als Vermieter (nachfolgend Vermieter genannt); Vermietung: clubhaus@kczu.ch

2. Lage des Clubhauses

Das Gebäude befindet sich in Glattfelden an der Schachemerstrasse unmittelbar bei der Brücke über die Glatt (vis-à-vis Fussballplatz)

Koordinaten: 680.425 / 267.200, N47° 33' 2" / E 8° 30' 26"



3. Miete und Bezahlung

Die Gebühr für eine Benutzungsdauer von 2 Tagen (eine Miete von lediglich einem Tag ist nicht möglich) beträgt CHF 300.00 plus CHF 300.00 Depot. Das Depot ist bei der Schlüsselübergabe bar zu entrichten und wird bei der Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet, wenn das Haus in sauberem Zustand übergeben wird. Der Preis für eine längere Mietdauer erhalten Sie auf Anfrage bei den Vermietern. Für Mitglieder des KCZU gelten reduzierte Tarife.

Im Mietpreis inbegriffen sind die Benützung des gesamten Mobiliars und des Geschirrs, die Reinigung der zur Verfügung gestellten Hand- und Geschirrtrockentücher, die Stromkosten und das Brennholz. Der Mieter haftet für Beschädigungen (Bausubstanz, Inventar inkl. Geschirr).

Nach Eingang der elektronischen Reservationsbestätigung und Rechnung, ist die Gebühr von CHF 300.00 innert 10 Tagen auf das Raiffeisenkonto IBAN: IBAN: CH70 8080 8008 5087 3078 6 (Kanu-Club Zürcher Unterland, Eric Koger, 8165 Schöfflisdorf) zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, wird die Reservation umgehend annulliert. Bei einer Absage weniger als vier Wochen vor Mietantritt werden 50% des Mietpreises einbehalten. Bei Nichtantreten des Mietobjektes hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mietbetrages. Das Mietobjekt wird nicht an Personen unter 18 Jahre vermietet.

4. Hausordnung

- 4.1. Der Mieter hat das Gebäude, Mobiliar und die Umgebung mit der geforderten Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen am Clubhaus und am Inventar (inkl. Geschirr), sind den Vermietern unaufgefordert spätestens bei der Abgabe des Mietobjektes zu melden. Diese werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4.2. Die im Aufenthaltsraum befindlichen Tische und Bänke dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Dazu sind die Festbankgarnituren zu verwenden, welche im Untergeschoss eingelagert sind. Diese sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand wieder am gleichen Ort zu versorgen, wo sie entnommen worden sind.
- 4.3. Das Abbrennen von Feuerwerk in der Umgebung des Clubhauses ist verboten; es wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Glattfelden verwiesen.<sup>[L]
[SEP]</sup>
- 4.4. Auch wenn sich das Clubhaus ausserhalb der Wohnzone befindet, müssen die Lärmschutzbestimmungen der Polizeiverordnung Glattfelden grundsätzlich eingehalten werden (Reduktion des Lärmpegels nach 22:00 Uhr wird empfohlen).
- 4.5. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur gegenüber und unterhalb des Clubhauses gestattet. Das Parkieren auf der Schachemerstrasse, auf dem Rad- und Wanderweg und auf der angrenzenden Wiese ist nicht gestattet. Weitere öffentliche Parkplätze befinden sich rund um den Fussballplatz.
- 4.6. Beim Aufschliessen und Schliessen der Haustüre ist zu beachten, dass die Türfalle zuerst nach oben bis zum Anschlag gedrückt werden muss. Nur so lässt sich die Tür mit dem Schlüssel öffnen. Beim nächtlichen Verlassen des Hauses ist der Aussenbeleuchtungsschalter auf „Automat“ zu stellen, worauf die Aussenbeleuchtung nach einigen Minuten ausschaltet. Die Fenster- und Türläden müssen beim Verlassen des Hauses geschlossen sein.

5. Reinigung und Übergabe

- Nach Beendigung des Anlasses sind die benutzten Räumlichkeiten und die WC Anlage gründlich zu reinigen. Die Bänke sind so zu stapeln, wie sie bei der Mietübernahme angetroffen werden. Gebrauchtes Geschirr ist sauber abzuwaschen, abzutrocknen und in den vorgesehenen Gestellen zu versorgen. Die Umgebung des Clubhauses ist aufzuräumen und in geordnetem Zustand zu hinterlassen.
- Das Cheminée, der Rost, das Grillbesteck sowie der Aussengrill sind nach Gebrauch ebenfalls zu reinigen, die Asche ist jedoch im Cheminée zu belassen (wird nach dem vollständigen Auskühlen von den Vermietern entsorgt).
- Für Abfälle sind die eigenen Kehrichtsäcke zu verwenden und müssen durch den Mieter entsorgt werden. Wird das Clubhaus in ungenügend gereinigtem Zustand abgegeben, wird das Depot nicht zurückerstattet.
- Für die Übergabe und Abnahme der Anlage sind die Vermieter zuständig.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt der KCZU jegliche Haftung ab.

Der KCZU Vorstand